

STATUTEN

Sailability.ch *(sach)*



Art. 1 NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen "*Sailability.ch*" (*sach*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der/des amtierenden Präsidentin/Präsidenten.
3. *Sailability.ch* ist eine gemeinnützige Organisation, politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 ZWECK

1. Der Verein *Sailability.ch* ist Mitglied bei Sailability World und verfolgt die gleichen Ziele. *Sailability.ch* fördert und unterstützt den schweizerischen Segelsport für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in allen seinen Formen.
2. Sailability World ist eine weltweite gemeinnützige Organisation, welche durch Segeln das Leben von Menschen mit einer Behinderung, von älteren Menschen und von finanziell oder sozial Benachteiligten bereichern möchte. Die Aktivitäten decken ein breites Spektrum ab, vom Freizeit-Segeln, therapeutischen und wettkampfmässigen Segeln, vom Segeln für Anfänger bis hin zum Training für Regattasegeln.

Art. 3 AUFGABEN

1. *Sailability.ch* nimmt im Rahmen der Zweckerfüllung folgende Aufgaben wahr:
 - a) Die Verbreitung und Förderung des Segelsports für Menschen mit besonderen Bedürfnissen im Allgemeinen.
 - b) Bereitstellen und Vermitteln von Sportgeräten, die den Bedürfnissen der Mitglieder angepasst sind.
 - c) Organisieren und Durchführen von Segelkursen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und der besonderen Bedürfnisse der Mitglieder und Interessierten.
 - d) Die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
 - e) Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen des Segelsports, Behindertensports, des Behindertenwesens und des Sports, und vertritt dort die Interessen der Mitglieder.
 - f) Erbringung allgemeiner Dienstleistungen für Mitglieder und Interessierte, speziell die Bereitstellung von Informations- und Dokumentationsmaterial.
2. *Sailability.ch* kann zur Erreichung des Vereinszwecks bzw. im Hinblick auf die Aufgaben mit Dritten Partnerschaften eingehen.

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Sailability.ch umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

1. Einzelmitglieder
Alle natürliche Personen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen und interessierte Personen, die aktiv den Segelsport für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ausüben bzw. fördern wollen.
2. Partnerschaften
Unternehmen, Organisationen Institutionen und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die durch eine vereinbarte, freie Zusammenarbeit den Segelsport für Menschen mit besonderen Bedürfnissen fördern.

Art. 5 AUFNAHMEN, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

1. Einzelmitglieder müssen ihr Aufnahmegesuch schriftlich dem Vorstand einreichen, dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Als letzte Instanz entscheidet die Mitgliederversammlung über Mitgliedschaften.
2. Der Austritt muss zuhänden des Vorstandes schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
3. Bei Todesfall erlischt die Einzelmitgliedschaft.
4. Der Vorstand entscheidet über den allfälligen Ausschluss von Einzelmitgliedern, welche den Interessen von *Sailability.ch* oder des Segelsports für Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaden, oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit, die Mitgliederversammlung entscheidet als letzte Instanz über die Mitgliedschaften.

Art. 6 ORGANE

1. Die Organe von *Sailability.ch* sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

Art. 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von *Sailability.ch*. Einzelmitglieder sind stimmberechtigt, haben eine Stimme. Stellvertretungen sind bei Einzelmitgliedern nicht zulässig. Partner haben eine beratende Stimme.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlung müssen abgehalten werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Fünftel der Einzelmitglieder verlangt wird. Die Einladung hat im Minimum zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Anträge von Einzelmitgliedern zuhänden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, drei Wochen im voraus an die/den Präsidentin/Präsidenten gerichtet werden.
6. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - c) Genehmigung des Jahresbudget
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Änderung der Statuten.
 - h) Auflösung des Vereins.
7. Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Präsidentin/Präsidenten und
 - b) minimal 2 bis maximal 7 weiteren Mitgliedern
2. Er konstituiert sich selbst.
3. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Er wird einberufen auf Antrag der/des Präsidentin/Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

5. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
6. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) Er trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Er ist verantwortlich für die langfristige Planung sowie die Interessenwahrung und Entwicklung von *Sailability.ch*.
 - d) Er erlässt die notwendigen Reglemente und fasst Grundsatz- und Konzeptbeschlüsse über die Vereinsgeschäfte.
 - e) alle finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.
 - f) Die Vertretung von *Sailability.ch* nach aussen.
 - g) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
7. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei aber mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
8. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg per E-Mail ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
9. Der Vorstand kann zur Bewältigung der Aufgaben von *Sailability.ch* Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
10. Für Verbindlichkeiten des Vereins zeichnen zwei Vorstandsmitglieder.

Art. 9 REVISIONSSTELLE

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für das folgende Geschäftsjahr zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsgesellschaft.
2. Die Rechnungsrevisoren oder die Revisionsgesellschaft überprüfen die Buchhaltung von *Sailability.ch* und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 Geschäftsstelle

1. *Sailability.ch* kann eine Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle kann von einem Vorstandsmitglied geführt werden oder nach Vorstandsbeschluss können die Aufgaben einem Vereinssekretär/In übertragen werden.

Art. 11 FINANZIERUNG – FINANZIELLE MITTEL

1. Die finanziellen Mittel bestehen im wesentlichen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Erträgen aus Kursen, Veranstaltungen und Dienstleistungen
 - c) Partnerschaften
 - e) übrige Zuwendungen wie Spenden, Schenkungen, Legaten usw.
2. Das Rechnungsjahr von *Sailability.ch* entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Verantwortung für die Finanzierung von *Sailability.ch* liegt beim Vorstand.
4. Für die Verbindlichkeiten von *Sailability.ch* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Art. 12 STATUTENÄNDERUNGEN

Für eine Statutenänderung durch die Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

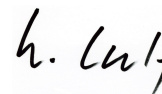
Art. 13 AUFLÖSUNG

1. Für eine Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Organisation überwiesen, welche die *Sailability.ch* entsprechenden Ziele verfolgt.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der 1. Mitgliederversammlung vom 02.06.2007 genehmigt.

Arbon, den 02.06.2007

Der Präsident:



Willi Lutz

Der Vizepräsident:



Ivo Gonzenbach